

Antrag der Fraktion der CDU**Keine Zusatzbelastung für die Gastronomie – Abschaffung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes verhindern!**

Über 7 000 Menschen arbeiten im Land Bremen in der Gastronomie. Restaurants und Kneipen sind unverzichtbare Treffpunkte von Einwohnern und Gästen. Eine lebendige und vielfältige Restaurantkultur trägt wesentlich zur Lebens- und Standortqualität sowie zur Attraktivität Bremens und Bremerhavens als Reiseziel für in- und ausländische Gäste bei. Sie ist außerdem ein wichtiger Faktor zur Förderung von Esskultur sowie von gesunder Ernährung mit frischen Lebensmitteln und regionalen Gerichten.

Aufgrund ihrer besonderen Betroffenheit von staatlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie hat der Deutsche Bundestag im Corona-Steuerhilfegesetz mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Speisen in der Gastronomie beschlossen. Da auch die unter anderem durch den Ukraine-Krieg ausgelösten Kostensteigerungen insbesondere bei Energie und Lebensmitteln sowie die zunehmende Knappheit an Arbeitskräften im Besonderen die Gastronomie getroffen haben, wurde die Steuersenkung mehrfach bis Ende 2023 verlängert. So konnten Anbieter von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen in einer für viele existenzbedrohenden Situation dabei unterstützt werden, ihr Geschäft fortzuführen. Die Krisenfolgen können dadurch abgemildert und ein Beitrag zur Stärkung der Binnennachfrage sowie der Investitionstätigkeit geleistet werden.

Nunmehr plant die amtierende Bundesregierung jedoch, dem Bundestag keine Verlängerung mehr vorzuschlagen, sondern strebt stattdessen eine Erhöhung der Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie auf den regulären Satz von 19 Prozent an. Im Land Bremen wären davon rund 1 000 Firmen betroffen. Obgleich die Koalition auf Bundesebene damit auch das Versprechen ihres Koalitionsvertrags bricht, keine Steuererhöhungen zu beschließen, haben alle Einwände und Hilferufe der Branche bislang nicht zu einem Umdenken geführt. Kürzlich hat die Koalitionsmehrheit im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages einen Gesetzentwurf zur dauerhaften Entfristung der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für die Gastronomie (Bundestags-Drucksache 20/5810) abgelehnt.

Damit führt die Bundesregierung Deutschland auf einen einsamen Weg, denn in 23 der 27 EU-Mitgliedstaaten, insbesondere in allen Nachbarländern mit Ausnahme von Dänemark, gilt dauerhaft ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz für die Gastronomie. Vor allem in grenznahen Regionen droht ein empfindlicher Wettbewerbsnachteil im europäischen Binnenmarkt, sollte die vorgesehene Steuererhöhung umgesetzt werden. Gleichzeitig verfügen viele kleinere und mittlere Gastronomiebetriebe im Land Bremen nach der schweren Corona-Zeit sowie aufgrund steigender Energie- und Einkaufspreise kaum über finanziellen Spielraum. Der Arbeitskräftemangel erschwert das Geschäft zusätzlich. Eingeschränkte Öffnungszeiten und Restaurantschließungen sind vor allem außerhalb der touristischen Zentren bereits zu beobachten und würden infolge der Steuererhöhung weiter zunehmen. Preiserhöhungen drohen den Restaurantbesuch zu einem Luxusgut zu machen.

Der Senat soll daher aufgefordert werden, sich auf Bundesebene, insbesondere über eine Initiative im Bundesrat, für eine dauerhafte Entfristung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie einzusetzen. Es läge nahe, sich dabei mit anderen Bundesländern zusammenzuschließen. So hat auch der Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern die dortige Landesregierung bereits mit breiter Mehrheit aufgefordert, eine entsprechende Bundesratsinitiative einzubringen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich auf Bundesebene gegenüber der Bundesregierung und in Formaten wie der Finanzministerkonferenz für eine dauerhafte Entfristung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen einzusetzen;
2. eine Bundesratsinitiative einzubringen beziehungsweise mitzuzeichnen, die im Umsatzsteuergesetz (UStG) durch eine Neufassung von § 12 Absatz 2 Nummer 15 den bestehenden ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft entfristet;
3. der Bürgerschaft (Landtag) innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung über ihre dementsprechenden Anstrengungen und den Fortgang der Debatte auf Bundesebene zu berichten.

Theresa Gröninger, Thorsten Raschen, Frank Imhoff und Fraktion der CDU